

- A. „Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

## Kriterien für die Versetzung zwischen den Ländern

RdErl. des MK vom 01.02.2005-13-84004,  
geändert durch RdErl. des MK v. 24.6.2010

### 1. Allgemeines

1.1 Der Lehrertausch zwischen den Ländern ermöglicht es den Lehrkräften, ihr Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Belange bei einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber fortzusetzen. Das Instrument der Versetzung kann dabei unter Abwägung der persönlichen und dienstlichen Belange auch dazu dienen, Ungleichgewichte innerhalb der Unterrichtsversorgung der einzelnen Regionen abzubauen.

1.2 Für die Ausführungen in den nachfolgenden Kriterien für eine Versetzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Die Versetzung zur Familienzusammenführung dient der Zusammenführung mit dem Ehepartner und mit dem Partner in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie den minderjährigen Kindern und besitzt besondere Priorität. Der Dringlichkeit gleichgestellt können u. U. auch besondere persönliche Gründe sein (z.B. tatsächliche Betreuung und Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen).
- b) Die Versetzung aus sonstigen persönlichen Gründen dient z.B. der Zusammenführung mit Angehörigen (Eltern, volljährige Kinder) bzw. anderen privaten Belangen (z.B. Erbschaft von Grundeigentum, Freizeitaktivitäten).
- c) Mangelfächer im Sinne der nachstehenden Kriterien sind alle Fremdsprachen (außer Russisch), Musik, Kunst, Sozialkunde, Religions- und Ethikunterricht sowie die sonderpädagogischen Fachrichtungen. Als Lehrkräfte in Mangelfächern gelten auch Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen.
- d) Bei der Übernahme von Lehrkräften ist ein Einsatz in zumutbarer Entfernung zum gewünschten Einsatzort nach dem Bedarf der Unterrichtsversorgung vorzunehmen. Die Schulform und der Dienort kann auch von dem im Versetzungsantrag geäußerten Wunsch abweichen. Der Einsatz ist nicht mehr zumutbar, wenn ein Einsatz außerhalb des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Buchst. c des Bundesumzugskostengesetzes) des Wohnortes erfolgt bzw. wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Trennungsgeldverordnung).
- e) Die Voraussetzung einer Wartezeit ist dann erfüllt, wenn die Lehrkraft bei der Teilnahme am Versetzungsverfahren jährlich einen neuen Antrag stellt. Der Versetzungstermin ist jeweils der 1. August eines jeden Jahres.

### 2. Versetzungsverfahren

#### 2.1 Freigabe von Lehrkräften

Wer auf eine ausgeschriebene Stelle im Land Sachsen-Anhalt eingestellt wurde, kann frühestens nach einer Tätigkeit von fünf Jahren freigegeben werden, es sei denn, die Umstände, die für den Versetzungsantrag geltend gemacht werden, waren zum Zeitpunkt

- A. „Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

der Einstellung noch nicht bekannt. Die Lehrkraft ist bei der Einstellung in den Landesdienst auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Freigabe zur Familienzusammenführung sollte nach Möglichkeit immer erfolgen, bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung in Mangelfächern spätestens nach einer Wartezeit von zwei Schuljahren.

Eine Freigabe aus sonstigen persönlichen Gründen sollte spätestens nach einer Wartezeit von zwei Schuljahren erfolgen, bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung in Mangelfächern spätestens nach einer Wartezeit von drei Schuljahren.

## 2.2 Übernahme von Lehrkräften

In den Verhandlungen mit den anderen Ländern soll eine Übernahme in folgender Reihenfolge angestrebt werden:

- a) Lehrkräfte, die eine Versetzung zur Familienzusammenführung beantragen,
- b) Lehrkräfte in Mangelfächern,
- c) Lehrkräfte, die in eine Region versetzt werden wollen, die im Vergleich zum Landesdurchschnitt unterversorgt ist,
- d) sonstige Lehrkräfte.

Eine Übernahme erfolgt in der Regel in den Bereich des gewünschten Landkreises oder der kreisfreien Stadt an einen Ort in zumutbarer Entfernung. Der konkrete Einsatzort richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Eine erneute Versetzung auf Antrag der Lehrkraft an einen näher zum Wohnort gelegenen Ort ist frühestens nach einer Wartezeit von drei Jahren möglich. Entsprechend den für eine Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Maßgaben kann auch eine Versetzung zu einem früheren Zeitpunkt in Betracht kommen.

## 3. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.